

Satzung und Geschäftsordnung

des Bürgervereins Freiburg-Mooswald e.V.
Gemeinnütziger Verein



SATZUNG
des Bürgervereins Freiburg-Mooswald e.V.
Gemeinnütziger Verein

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Freiburg-Mooswald e.V.“. Es handelt sich um eine gemeinnützige Vereinigung von Einwohnern, Freunden und Gönnern des Stadtbezirks Freiburg-Mooswald. Sein Gebiet wird begrenzt im Osten von der Güterbahnlinie, im Norden von der Südseite der Hermann-Mitsch-Straße, im Westen erstreckt sie sich bis zur Mooswald-/Padua-Allee (Weststrandstraße), im Süden ist seine Grenze das nördliche Ufer des Flückiger Sees bis zur Padua-Allee (Weststrandstraße). Der Verein kann sich aller Anliegen in seinem Gebiet und solcher Anliegen außerhalb seines Gebiets annehmen, die für den Verein und seine Mitglieder von wesentlichem Interesse sind.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR-Nr.: 933 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung allgemeiner Interessen der Bürger des in § 1 genannten Gebiets gegenüber der Stadtverwaltung und anderen Körperschaften, insbesondere die Pflege besonderer, dem Stadtteil eigener und traditionsbedingter Anliegen. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen auch Nichtvorstandsmitglieder heranziehen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege und der Heimatkunde verwirklicht, wozu auch Maßnahmen zur Erhaltung von Traditionseinrichtungen gehören. Mit dieser Förderung der Heimat- und

Landschaftspflege verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- 3) Der Verein arbeitet mit der Arbeitsgemeinschaft der Freiburger Bürgervereine zusammen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zu den Aufgaben des Bürgervereins gehört auch die Erhaltung und Nutzung des Fritz-Hüttinger-Hauses, Am Hägle 1, 79110 Freiburg und des Lagerhauses Im Wolfwinkel 35, 79110 Freiburg.

§ 3

Vereinsmitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Die Mitgliedschaft können ferner juristische Personen und andere Vereinigungen erwerben, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
- 2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig.
- 3) Unabhängig hiervon gibt es für Vereine eine korporative Mitgliedschaft; insoweit gilt § 16.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den gesamten Stadtteil Freiburg-Mooswald besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Aufhebung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Tod

- 2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, spätestens zum 31. Oktober eines Jahres, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird dann auf das Jahresende wirksam. Anderenfalls wird der Austritt erst zum 31. Dezember des Folgejahres wirksam; gezahlte Beträge werden nicht erstattet.

- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungsbestimmungen grob zuwiderhandelt oder sonstige Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt. Dies gilt auch für korporative Mitglieder, wenn der Gesamtverein oder Vorstandsmitglieder derartige Verstöße begehen, deren Gesamtverein bei Verstößen im Sinne von Abs. 3 insgesamt ausgeschlossen werden kann. Der entsprechende Beschluss ist vom Vorstand zu fassen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf eines Geschäftsjahres.

§ 6

Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge für Direkt- und korporative Mitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Jahr fällig. Beim Erwerb der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

Den Mitgliedern steht das Recht zu, an allen Wahlen und Beschlüssen des Vereins mitzuwirken und an allen seinen Einrichtungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 8

Organe des Vereinsmitgliedschaft

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vorstand
 - d) die beiden Revisoren

§ 9

Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand – zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB – setzt sich aus dem Vorsitzenden des Vereins, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen. Vertretungsberechtigt ist der 1. bzw. 2. Vorsitzende mit je einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) acht Beisitzern

Bei Notwendigkeit kann die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit die Zahl der Beisitzer für die jeweils nächste Amtsperiode des Vorstands vergrößern oder verkleinern.

- 3) Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, da der Verein selbstlos tätig ist und keine eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Es ist vornehmste Pflicht des Vorstandes, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und zu überwachen.
- 6) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter; diese haben die Mitgliederversammlung auch zu leiten.
- 7) Die weiteren Einzelheiten der Vorstandsarbeit sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die gleichzeitig mit dieser Satzung in Kraft tritt.
- 8) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung von bis zu 500,00 Euro jährlich gezahlt wird.

(Aufwandsentschädigung i. S. § 3Nr. 26a EStG) Diese darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Der Vorstand soll alljährlich eine Hauptversammlung abhalten.
- 2) Zu den Mitgliederversammlungen ist durch den Vorstand mit einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. Hierbei kommt es jedoch nicht auf den Eingang der Einladung beim Mitglied an, sondern es genügt der Nachweis ordentlicher Adressenverwaltung und Absendung mit üblicher Sorgfalt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, sich mit allen Angelegenheiten zu befassen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.
- 2) Die jährliche Hauptversammlung hat über folgende Punkte Beschlüsse zu fassen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte von Vorstand, Schatzmeister und Revisoren
 - b) Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - c) Wahl aller Vorstandsmitglieder und der Revisoren.

Diese Wahlen sind in getrennten Wahlgängen für jedes zu besetzende Amt durchzuführen.

Alle Wahlen haben auf Verlangen auch nur eines Vereinsmitglieds geheim stattzufinden. Für den Fall des Wegfalls eines Gewählten ist in der

folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Vorstandsposten kommissarisch besetzen.

§ 12

Anträge zur Hauptversammlung

Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ausnahmen sind nur mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 13

Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 14

Mehrheit

- 1) Alle Beschlüsse in Mitgliederversammlung und Vorstand werden, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 2) Für die Änderung der Satzung und für eine Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- 3) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 15

Revisoren

Die jährlich zu wählenden Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Buchführung des Vereins zu prüfen und hierüber

einen schriftlichen Bericht abzugeben. Die Revisoren haben das Recht zwischenzeitlicher Kontrollen.

§ 16

Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind auch alle dem Bürgerverein angeschlossenen Vereine, die für jedes gemeldete Mitglied einen von der Mitgliederversammlung des Bürgervereins festgesetzten Einzelmitgliedsbeitrag entrichten. Alle korporativen Mitglieder haben pro 50 gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Bei Mitgliederversammlungen enthalten die stimmberechtigten Mitglieder eines korporativ angeschlossenen Vereins für die einberufene Versammlung Stimmkarten, die sie als stimmberechtigt ausweisen. Korporative Mitglieder, die nicht Einzelmitglied im Bürgerverein sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Einladungen von korporativen Mitgliedern erfolgen nur an den jeweiligen Vereinsvorsitzenden, der die stimmberechtigten Mitglieder seines Vereins zu den entsprechenden Terminen des Bürgervereins einzuladen hat. Die korporativen Mitglieder erkennen Satzung und Geschäftsordnung des Bürgervereins an.

§ 17

Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Stadt Freiburg i. Br. zu übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Freiburg-Mooswald zu verwenden hat.

§ 18

Protokollierungen

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollten seitens des Registergerichts oder anderer Behörden textliche oder aussagemäßige Korrekturen der Satzung zwingend vorgeschrieben werden, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Korrekturen textlich oder aussagemäßig vorzunehmen.

§ 20

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.11.2011

angenommen; sie tritt an die Stelle der Satzung vom 05. April 1997.

Freiburg i. Br., 30.11.2011

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Bürgervereins Freiburg-Mooswald e.V.
Gemeinnütziger Verein

Aufgrund der Satzung des Bürgervereins Freiburg-Mooswald e.V. ist der Vorstand Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung vom 5. April 1997 hat für den Vorstand daher die nachfolgende

Geschäftsordnung

beschlossen.

- 1) Laut § 9 ist die gesamte Vorstandsarbeit im Bürgerverein Freiburg-Mooswald e.V. ehrenamtlich. Auslagen, die Vorstandsmitglieder für den Verein erbringen, müssen unter Vorlage schriftlicher Belege und unter Darstellung der Notwendigkeit ihrer Entstehung mit dem Schatzmeister des Vereins abgerechnet werden. Die Belege bedürfen dazu der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2) Alle Sitzungen des Vorstandes des Bürgervereins sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch zu seiner Beratung über einen Punkt durch Mehrheitsbeschluß Ausnahmen zulassen, jedoch nur für die jeweils nächste Sitzung.
- 3) Vorstandssitzungen sollen im allgemeinen einmal monatlich stattfinden. Zu ihnen ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, in aller Regel mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag. Unter besonderen Umständen kann der Einladende eine Vorstandssitzung jedoch auch telefonisch und ohne Einhaltung einer Frist einberufen.

- 4) Vorstandssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind jedoch grundsätzlich verpflichtet, an einberufenen Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Vorstandsmitglied ausnahmsweise an der Teilnahme gehindert, wird eine Entschuldigung erwartet. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, alle Beschlüsse des Vorstands zu tragen und an ihren Ausführungen mitzuwirken, auch dann, wenn er im Vorstand selbst dem Beschluß nicht zugestimmt hat. Vorstandsbeschlüsse kommen durch einfache Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Gemäß § 9 der Satzung des Vereins bilden der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister den „Geschäftsführenden Vorstand“ des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind die Sprecher des Vereins. Der Sprecher des Vereins vertritt bei seinen Äußerungen auch die korporativen Mitglieder im Sinne des § 16 der Satzung des Vereins, deren jeweilige Interessen jedoch angemessen zu berücksichtigen sind.
- 6) Eine besondere Vorstandsfunktion ist die des Schatzmeisters. Aufgabe des Schatzmeisters ist es, für das Finanzgebahren des Vereins die Verantwortung zu übernehmen, sofern hierfür nicht sonstige Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich sind. Will der Schatzmeister eine Anordnung des Vorstandes oder einen Beschluß der Mitgliederversammlung im Hinblick auf seine finanzielle Verantwortung nicht ausführen, ist er verpflichtet, eine entsprechende Stellungnahme zu protokollieren. In einem solchen Fall müssen die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes die Verantwortung für die Durchführung der zur Diskussion stehenden finanziellen Transaktion übernehmen. Geschieht dies nicht, hat die Transaktion zu unterbleiben.

- 7) Der Vorstand hat – neben den in der Satzung festgelegten Rechten – die Befugnis, die Ehrennadel des Vereins in Silber und Gold, die Bürgermedaille sowie die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Die Verleihung des Ehrenvorsitzes bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die zu Ehrenden sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter schriftlich von der Ehrung in Kenntnis zu setzen.
- 8) Die Geschäftsordnung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30. November 2011, tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 5. April 1997.

Freiburg i. Br., 30. November 2011

Die Mitglieder sind gebeten, eine Änderung der Anschrift dem Vorstand mitzuteilen.

Vereinskonto:

Sparkasse Freiburg – BLZ 680 501 01 – Konto-Nr. 204 2406

Mit der Satzung tritt gleichzeitig die am 30. November 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung in Kraft. Sie ist dieser Satzung angeschlossen.

